

An die  
Schulpsychologin Frau Mayr



Landeshauptstadt  
München  
Referat für Bildung  
und Sport

Berufsschule für Informationstechnik und  
Fachinformatik Systemintegration  
Riesstraße 34, Raum 2.017  
80992 München

## Antrag auf Berücksichtigung eines Nachteilsausgleiches

(Zuzug Ausland unter 48 Monaten)

gemäß dem kultusministeriellen Schreiben vom 22.10.2018 zum Thema „Leistungserhebung und Notengebung in der Jahrgangsstufe 10 der Berufsschule für Schüler\*innen, die erst kürzlich aus dem Ausland zugezogen sind“ sowie Art. 52 Abs. 5 Bayerisches Gesetz für Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und §§ 31-36 Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO).

Vorname Schüler\*in: \_\_\_\_\_ Nachname Schüler\*in: \_\_\_\_\_

Zuzug Deutschland<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ Herkunftsland: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  Ich bin volljährig  Ich bin unter 18 Jahre alt

Straße, Haus-Nr: \_\_\_\_\_ Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

E-Mail Schüler\*in: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Sprachniveau: \_\_\_\_\_  BS FiSi  BS Info

### Folgende Maßnahmen können beantragt werden - Erklärung siehe Rückseite

Ich beantrage auf Grund meiner migrationsbedingt und noch nicht gefestigten Deutschkenntnissen

1: Nachteilsausgleich<sup>i</sup>: **Zeitzuschlag** von **+25%** bei Leistungserhebungen

2a: Notenschutz<sup>ii</sup>: **keine Wertung** der **Rechtschreibung** in Deutsch und/oder Englisch

2b: allgemeiner Notenschutz<sup>iii</sup>: Keine Benotung aller Leistungserhebungen in der 10. Klasse

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass Frau Mayr bzgl. des oben genannten Antrags gegenüber der Schulleitung und den Lehrkräften von der Schweigepflicht entbunden ist. Der genehmigte Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz wird mit Begründung in WebUntis hinterlegt und im Schülerbogen abgelegt.

<sup>1</sup> erster Tag in einem Gebiet mit Amtssprache Deutsch

Hinweis zur Zeugnisbemerkung: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Art und Umfang des Notenschutzes im Zeugnis vermerkt werden müssen (Art. 52, Abs. 5, Satz 4 BayEUG). Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährten Notenschutz ist ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufzunehmen, der die nicht erbrachte oder anders bewertete Leistung benennt.

Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt.

Für die folgenden Jahre gilt: Die beschriebenen Regelungen finden **nur** bei erstmaligen Besuch der **Jahrgangsstufe 10** an Berufsschulen Anwendung. Der gewährte Nachteilsausgleich und Notenschutz kann in der 11. Klasse nicht mehr gewährt werden.

**Ohne die folgenden Angaben ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich:**

Folgende Nachweise lege ich dem Antrag bei (der E-Mail als Anhang beifügen)

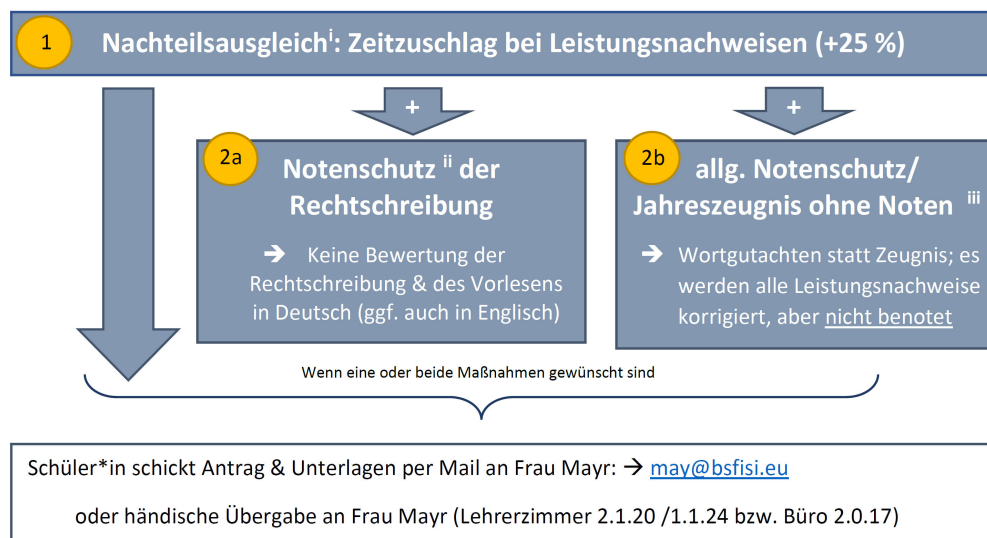
- 1) Ausweiskopie (z.B. Personalausweis, Reisepass)
  
- 2) Kopie des Dokuments mit Aufenthaltsstatus  
(Visum, Blaue Karte EU, ICT-Karte bzw. Aufenthaltserlaubnis)

Ort/ Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/ oder  
volljährige Schülerin bzw. volljähriger Schüler

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular mit **entsprechenden Anhängen** per E-Mail an: [may@bsfisi.eu](mailto:may@bsfisi.eu)  
oder geben Sie es bei Fr. Mayr ab (persönlich Haus 2, R. 2.0.17 oder Lehrerzimmer R. 2.1.20 bzw. R. 1.1.24)

Folgende Maßnahmen können ergriffen werden:



<sup>i</sup> Durch Maßnahmen des Nachteilsausgleichs (gemäß § 33 BaySchO) werden die Prüfungsbedingungen angepasst, um Chancengleichheit herzustellen. Dies kann beispielsweise durch eine Verlängerung der Arbeitszeit oder durch die Verwendung von zusätzlichen Hilfsmitteln erfolgen.

<sup>ii</sup> Bei Maßnahmen zum Notenschutz (gemäß §34 BaySchO) wird auf die Erbringung einer Leistung oder einer wesentlichen Prüfungsanforderung verzichtet. Gewährte Notenschutzmaßnahmen werden im Zeugnis vermerkt.

<sup>iii</sup> Die Leistungserhebungen werden regulär korrigiert, aber nicht benotet. Die Schüler\*innen erhalten in der 10.Klasse kein Jahreszeugnis, sondern ein Wortgutachten. Begleitet wird dies durch ein Kernentwicklungsgespräch zwischen Schüler\*in, Klassenleiter\*in und Ausbilder\*in. Werden Lernfelder in der 10. Klasse abgeschlossen, so erhalten die Schüler\*innen folgende Bemerkung im Abschlusszeugnis: „Entfällt mangels Leistungsnachweisen“ (§ 13 Abs. 6 S. 3 BSO).